

ERLÄUTERUNGEN – 276 W2

Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar.

Betroffene Artikel:

Art. 67 und 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992
und Art. 45 und 46 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

1. Die Befreiung für Zusatzpersonal, das zum Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens beschäftigt ist, wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) ab Steuerjahr 2009 aufgehoben.

Artikel 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 sieht jedoch eine Übergangsmaßnahme vor, wodurch vor Steuerjahr 2009 erhaltene Steuerbefreiungen aufrechterhalten werden sofern die Bedingungen, so wie sie vor Rücknahme der Maßnahme bestanden, weiterhin eingehalten werden.

Um diese zu einem früheren Zeitpunkt erhaltenen Steuerbefreiungen beizubehalten, muss (so wie vorher):

- ein Verzeichnis 276 W2 in der Frist eingereicht werden, die vorgeschrieben ist für die Hinterlegung der Einkommensteuererklärung des Besteuerungszeitraums, für den die Aufrechterhaltung der zu einem früheren Zeitpunkt erhaltenen Steuerbefreiung gewünscht wird,
 - eine namentliche Bescheinigung des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes Wissenschaftspolitik beigefügt werden für jedes in Rahmen "Während eines vorhergehenden Besteuerungszeitraums eingestelltes und während des ganzen Besteuerungszeitraums vollzeitlich beschäftigtes Personal" eingetragene Personalmitglied. Das Muster der Bescheinigungen, die einzureichen sind, und das Muster des Formulars, das auszufüllen ist, um diese Bescheinigungen zu erhalten, sind in einem Erlass vom 2. Februar 2000 des Ministers der Wissenschaftlichen Forschung festgelegt. Dieser Ministerielle Erlass wurde im belgischen Staatsblatt vom 6. Mai 2000 (Seite 14300 und folgende) veröffentlicht. Diese Bescheinigungen müssen innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Tag des Besteuerungszeitraums bei dem zuständigen Dienst angefragt werden.
2. Der tatsächlich befreite Betrag ist der wirklich befreite Betrag unter Berücksichtigung der besteuerebaren Gewinne des betroffenen Besteuerungszeitraums.
 3. Für den Besteuerungszeitraum, in dem ein Personalmitglied nicht mehr vollzeitlich zum Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens beschäftigt wird, werden die Gewinne oder Verluste dieses Besteuerungszeitraums je nach Fall nach Verhältnis des befreiten Betrags, zu dem diese Person ursprünglich Anrecht gab (siehe Rahmen "Während eines vorhergehenden Besteuerungszeitraums eingestelltes Personal, dessen Vollzeitbeschäftigung während des Besteuerungszeitraums endete" der Aufstellung) erhöht oder verringert.

Auch in diesem Fall muss die Aufstellung 276 W2 in der Frist eingereicht werden, die vorgeschrieben ist für die Hinterlegung der Erklärung zur Einkommensteuer des besteuerebaren Zeitraums (Registerkarte 276 W2 in der elektronischen Steuererklärung BIZTAX).